

Kruzifix-Urteil

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach es gegen die grundgesetzlich geschützte Religionsfreiheit verstößt, dass in den Klassenzimmern bayerischer Grund- und Hauptschulen obligatorisch Kreuze hängen, ist Thema des Aufmachers einer Tageszeitung. Unter der Überschrift »Kruzifix! Bayern ohne Balkensepp« veröffentlicht das Blatt erste Reaktionen auf das Urteil. Unter anderem wird die Haltung führender CSU-Politiker, die Reaktion einer bischöflichen Pressestelle sowie die Meinung eines Filmemachers wiedergegeben. Die Zentralstelle Medien der Deutschen Bischofskonferenz legt Beschwerde beim Deutschen Presserat ein. Den Sohn Gottes als »Balkensepp« zu bezeichnen, sei eine schlimme Verletzung religiösen Empfindens. Die Chefredaktion der Zeitung teilt mit; sie habe mit der Überschrift nicht religiöse Gefühle verletzen wollen. Sie zitiert die Staatsanwaltschaft, die ein Ermittlungsverfahren gegen das Blatt eingestellt hat. Die gebrauchte Bezeichnung stelle »zwar eine möglicherweise überzogene satirische Bezeichnung des Kruzifixes dar«, richte sich als solche aber nicht gegen den Inhalt eines religiösen Bekenntnisses. (1995)

Der Presserat missbilligt die Schlagzeile, weil sie gegen Ziffer 10 des Pressekodex verstößt. Er sieht in der Formulierung keine satirische Darstellung. Auch gestalterisch lässt sich keine Distanz erkennen. Nach Überzeugung des Presserats wird durch die Bezeichnung »Balkensepp« das Kreuz als Kernsymbol des christlichen Glaubens der Lächerlichkeit preisgegeben. Die Überschrift ist daher nach Form und Inhalt geeignet, das religiöse Empfinden von Christen wesentlich zu verletzen. (B 65/95)

Aktenzeichen: B 65/95

Veröffentlicht am: 01.01.1995

Gegenstand (Ziffer): Religion, Weltanschauung, Sitte (10);

Entscheidung: Missbilligung